

Sechste Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)
Vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076)

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Verteidigung folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I.

1. Textziffer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1 Zu Absatz 1

Mietenschädigung wird für die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 auch erstattet, wenn die neue Wohnung ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung ist.“

2. Der Textziffer 10 wird folgende Textziffer angefügt:

„10.7 Zu Absatz 7

Um denselben Umzug handelt es sich immer dann, wenn neben dem Berechtigten weitere nach § 6 Abs. 3 berücksichtigungsfähige Personen mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen bisherigen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung umziehen. In allen anderen Fällen handelt es sich nicht um denselben Umzug, so dass jedem Berechtigten die jeweilige Pauschvergütung zusteht.“

3. Textziffer 11.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Textziffer 11.1.1 wird folgende neue Textziffer 11.1.2 eingefügt:

„11.1.2 Eine Anerkennung als vorläufige Wohnung kann bezüglich der Höhe der Miete erfolgen, wenn die Nettokaltmiete der neuen Wohnung die der bisherigen um mindestens zehn Prozent übersteigt. Befindet sich die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder ist sie eine Eigentumswohnung, tritt an die Stelle der Miete der ortsübliche Mietwert der Wohnung.“

- b) Die bisherigen Textziffern 11.1.2 bis 11.1.5 werden zu den Textziffern 11.1.3 bis 11.1.6.

4. Textziffer 12.5 wird aufgehoben.

5. Textziffer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Zu § 16

Mit Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) wurde § 12 Abs. 5 mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 aufgehoben. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit für die Fälle, in denen ein Mietbeitrag vor der Verkündung des Gesetzes, also bis zum 8. November 2004 bewilligt worden ist.

- 16.1 Beziehen Berechtigte nach § 1 Abs. 1 eine wegen der Höhe der Miete als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 anerkannte neue Wohnung, werden Mietbeiträge nicht gewährt.

- 16.2 Mietbeiträge, die bis zum 8. November 2004 bewilligt wurden, können bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Textziffer 12.5 weiter gewährt werden. Als bewilligt im Sinne des Satzes 1 gelten Mietbeiträge auch, wenn ein Mietvertrag für eine als vorläufig anerkannte Wohnung vor Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossen werden musste, der Umzug aber erst später erfolgt **und** dieser Mietvertrag ohne die Zusage eines Mietbeitrages offenkundig nicht erfolgt wäre.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift wird am 1. Januar 2005 wirksam.

Berlin, 25. November 2004

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
gez. Müller

Begründung

Zu I.

Zu Nummer 1

Es wird nunmehr klargestellt, dass Mietenschädigung in dem Fall, in dem sich sowohl die neue als auch die bisherige Wohnung im Eigentum des Berechtigten befinden, nur für die neue Wohnung ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Die Klarstellung, wann es sich um denselben Umzug im Sinne des § 10 Abs. 7 handelt, wurde aufgrund der in der zurückliegenden Zeit nicht einheitlichen Anwendung der Bestimmung erforderlich.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Aufhebung des § 12 Abs. 5 BUKG und des daraus resultierenden Wegfalls der Textziffer 12.5 wurde eine neue Definition erforderlich, wann eine Wohnung am neuen Wohnort bezüglich der Miethöhe als vorläufige Wohnung (§ 11 Abs. 1 BUKG) anerkannt werden kann.

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Kriterien zu der Feststellung, wann eine neue Wohnung aufgrund der Miethöhe als vorläufige Wohnung anerkannt werden konnte, ergaben sich aus der Textziffer 12.5. Sie waren gleichzeitig Grundlage zur Bemessung der Höhe von Mietbeiträgen. Nach der Aufhebung wurde eine neue Festlegung erforderlich. Diese orientiert sich nunmehr, wie z. B. auch in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Trennungsgeldverordnung an den Kriterien der bisherigen Wohnung (vgl. Textziffer 12.5.4). Der Aufschlag von 10 Prozent gegenüber der Nettokaltmiete für die bisherige Wohnung wird für sachgerecht gehalten, weil Wohnungswechsel in der Regel mit geringfügig höheren Mieten verbunden sind.

Zu Buchstabe b

Die Umbenennung der Textziffern 11.1.2 bis 11.1.5 wurde aufgrund der eingefügten neuen Textziffer 11.1.2 erforderlich.

Zu Nummer 4

Für die in dem neu gefassten § 16 BUKG festgelegte Übergangsregelung wird in Textziffer 16 festgestellt, dass für alle Bestandsfälle die zum 1. Januar 2005 aufgehobenen Kriterien zur Bestimmung der Höhe des Mietbeitrages für den restlichen Bewilligungszeitraum weiter angewendet werden können.

Zu II.

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden der Verwaltungsvorschrift.